

# Kreisarbeitsgruppe Kassel-Stadt der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH), Kreisverband Kassel des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Bürgerinitiative Pro Habichtswald: Stellungnahme zur Ausweisung von Naturschutz-Kernflächen im Forstamt Wolfhagen

Jochen Wulfhorst

Kassel, am 7. November 2012

Wir begrüßen es, daß die anfänglich sehr knapp bemessene Frist zur Abgabe von Stellungnahmen hessenweit auf den 31. Dezember 2012 verlängert worden ist.

Die zur Verfügung gestellten Karten haben einen so großen Maßstab, daß eine detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Besser wären Karten, auf denen die Abteilungsnummern des Forstamts verzeichnet sind.

Diese Stellungnahme hat zwar einen lokalen Anlaß. Hintergrund für die Ausweisung von Prozeßschutzflächen im hessischen Staatswald sind aber die Konvention für Biologische Vielfalt und die Nationale Strategie für Biologische Vielfalt.

## 1 Einhaltung internationaler und nationaler Vereinbarungen

Das Ziel internationaler und nationaler Vereinbarungen, 10% der Waldfläche im öffentlichen Besitz aus der Nutzung herauszunehmen, ist zwar von Natur aus ein politisches Ziel. Es entbehrt jedoch nicht, wie Hessen-Forst behauptet (S. 6 der *Häufig gestellten Fragen*), einer naturschutzfachlichen Basis. Das 10%-Ziel basiert vielmehr auf einer wissenschaftlichen Beratung durch nationale und internationale forstwissenschaftliche Gremien, die sich auf dieses Ziel als **Mindestwert** geeinigt haben. Wenn die BRD von Ländern auf der Südhalbkugel den Schutz tropischer Regenwälder fordert, dann sollte sie als eines der reichsten Länder der Welt mit gutem Beispiel vorangehen und das 10%-Ziel übertreffen.

Es gibt aus dem Forstamt Wolfhagen unterschiedliche Angaben über die Flächenbilanz der Prozeßschutzflächen – Kernflächen plus Habitatbäume. Das Forstamt Wolfhagen hat eine Waldfläche von insgesamt 18 800 ha, davon 6 580 ha Staatswald. Die geplanten

Kernflächen haben eine Summe von 284,4 ha. Diese Summe entspricht 4,3% der Fläche des Staatswaldes. Es ist also nicht nachvollziehbar, ob das 10%-Ziel im Forstamt Wolfhagen erreicht wird.

## 2 Grundsätzliche Schwächen der Naturschutzleitlinie

Das Konzept der Naturschutzleitlinie hat grundsätzliche Schwächen:

1. **Ökonomie kontra Gemeinwohl:** Das Konzept steht unter dem Primat der wirtschaftlichen Nutzung des Waldes (S. 1 des Protokolls des Erörterungstermins). Wald sollte dagegen in erster Linie dem Gemeinwohl dienen, z.B. Erosionsschutz, Grundwasserschutz, Klimaschutz, Naturschutz, Erholung.
2. **Ausgleich von Naturzerstörung:** Das Konzept ermöglicht die Kompensation von Naturzerstörung über Ökopunkte. Dies widerspricht der Idee der Eingriffs-/Ausgleichsregelung, nach der die Ausgleichsflächen naturschutzfachlich verbessert werden sollen. Die Kernflächen sind jedoch bereits naturschutzfachlich so wertvoll, daß sie nicht mehr wesentlich verbessert werden können, insbesondere nicht durch menschliches Zutun.
3. **Verbindlichkeit:** Das Konzept ist unverbindlich bzgl. des Schutzstatus. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Kernflächen auch wieder aus dem Schutz herausgenommen werden, z.B. für den Bau von Parkplätzen, Windkraftanlagen oder einen Steinbruch.
4. **Konvention zur Biologischen Vielfalt:** Das Konzept erfüllt noch nicht einmal die völkerrechtlich verbindlichen internationalen und nationalen Vorgaben, insbesondere bzgl. des 10%-Ziels.
5. **Klimawandel:** Der Klimawandel ist nicht berücksichtigt. Wegen des Klimawandels ist es wichtig, sich bei den Kernflächen nicht so sehr auf die Buche zu konzentrieren. Wenn es vermehrt zu Trockenphasen kommen wird, wäre der Bestand der Buche insbesondere auf trockenen Standorten gefährdet. Dann bedarf es vermehrt Kernflächen mit Laubbaumarten, die Trockenheit besser ertragen können. Außerdem müssten vermehrt feuchtere Standorte zu den Kernflächen gehören, weil dort die Buche besser den Klimawandel ertragen kann (Rückzugsflächen). Es sollten deshalb vermehrt Bachtäler zu den Kernflächen gehören. Im Kernflächenkonzept mangelt es außerdem an heterogenen Flächen, um elastisch gegen die Folgen des Klimawandels zu sein.
6. **„Qualitätssicherungssystem“:** Es gibt kein „Qualitätssicherungssystem“, um die irrtümliche Bewirtschaftung von Kernflächen zu vermeiden, z.B. durch ortsunkundige Lohnunternehmer. Die Kernflächen sollen ja nicht durch Markierungen oder Schilder gekennzeichnet werden. Uns sind mehrere Fälle aus Nord- und Ostthessen bekannt, bei denen durch Lohnunternehmer Bodendenkmäler irrtümlich zerstört oder aus Versehen die falschen Bestände gefällt worden sind.

## 3 Konzeptionelle Schwächen der Ausweisung von Kernflächen im Forstamt Wolfhagen

### 3.1 Kernflächen in Naturschutzgebieten?

Einige Kernflächen liegen in Naturschutzgebieten. Die Nutzungseinschränkungen in diesen Schutzgebieten sind nicht dargestellt. Möglicherweise dürfen die in den Naturschutzgebieten liegenden Kernflächen wegen der Schutzgebietsauflagen gar nicht bewirtschaftet werden. Dann dürften diese Flächen auch nicht zu den Kernflächen zählen. Diese Flächenmaximierung durch eine doppelte Schutzausweisung lehnen wir ab.

### 3.2 Schutzgründe

Es gibt nur eine allgemeine Begründung für den Schutz von Kernflächen. In den zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlt aber für jede einzelne Kernfläche eine Begründung für den Schutz, insbesondere welche Zielarten und Ziellebensräume in der jeweiligen Kernfläche geschützt werden soll. In der Tabelle der Kernflächen ist die Spalte mit der Überschrift *Auswahlgrund* für fast alle Flächen leer. Die Auswahlgründe „Biotopfläche abzugrenzen“ bzw. „Biotopkomplexarrondierung“ sind allgemeine und auch unverständliche Formulierungen. Sinnvoll wäre es, in der Spalte mit der Überschrift *Auswahlgrund* eine Liste der jeweiligen Artnamen aufzuführen. Erst dann wäre auch nachvollziehbar, ob die im Bereich des Forstamts Wolfhagen vorkommenden Zielarten und Ziellebensräume ausreichende Kernflächen zur Verfügung haben.

### 3.3 Vernetzung

Die Kernflächen sind in vielen Bereichen des Forstamts Wolfhagen nicht vernetzt. Eine Vernetzung ist auch deshalb nötig, weil die meisten Zielarten, z.B. Käfer und Pilze, von ihrer Biologie her keine weiten Strecken zurücklegen können.

## 4 Erweiterung der Kernflächen

Es sollten weitere Kernflächen zusätzlich zu den geplanten eingerichtet werden, um die Vernetzung der bereits geplanten Flächen zu gewährleisten bzw. schutzwürdige Flächen in den Prozeßschutz zu übernehmen bzw. das 10%-Ziel zu erreichen und zu übertreffen:

- **Erweiterung bzw. Neuausweisung von Waldflächen und Ufergehölzen in den feuchten Bachtälern:**
  - im Tal des Geilebachs, um die Flächen Nr. 83/84 mit den Flächen Nr. 82 sowie Nr. 91/92 zu verbinden;

- im Druseltal die Erweiterung der Flächen Nr. 123, 140 und 141 auf die gesamten bachbegleitenden Ufergehölze und den Wald in der Aue zwischen der Drusel-Quelle und Neuholland: Schutz eines artenreichen Auwalds;
- im Druseltal, um die Flächen Nr. 120 und Nr. 121 zu verbinden;
- im Druseltal, um die Flächen Nr. 121 / 122 und die Fläche Nr. 70 zu verbinden;
- im Druseltal Erweiterung der Flächen Nr. 111 und 112 bis zur Drusel: Schutz der bachbegleitenden Ufergehölze und des Waldes in der Bachaue sowie der Fledermäuse, die hier im Rahmen der Planungen für die Erweiterung des Augustinums festgestellt worden sind;
- im Tal des Sichelbachs zwischen der Fläche Nr. 122 und der Straße zum Herkules: Schutz der bachbegleitenden Ufergehölze und des Waldes in der Bachaue;
- auf der Südseite der Drusel zwischen Neuholland und dem Steinbruch im Druseltal: Schutz der bachbegleitenden Ufergehölze und des Waldes auf dem Steilhang Richtung Kuhberg;
- Die Flächen im Tal der Ahna sollten nach Norden erweitert werden, und zwar bis zum Abstand von 50 m von der B 251. Dieses Erweiterungsgebiet ist genauso schutzwürdig wie die bereits geplanten Kernflächen. Die Erweiterungsflächen gehören zum Leitbild eines quasi natürlichen Bachtals mit einem hohen Totholz-Anteil, sie sind also sehr schutzwürdig. Einer möglichen Verkehrssicherungspflicht an der B 251 ist genüge getan, wenn die Kernflächen 30 m von der Straße entfernt aufhören. Im übrigen sind Verkehrssicherungsmaßnahmen in Kernflächen zulässig (S. 1 des Protokolls des Erörterungstermins).
- südlich des Druseltals, um die Fläche Nr. 58 mit den Flächen Nr. 109 und Nr. 110 zu verbinden, z.B. im Bereich des Habichtsspiels mit der Alten Wahlershäuser Hute und der Alten Wehlheider Hute;
- südlich des Druseltals, um die Fläche Nr. 58 mit den Flächen Nr. 52 und Nr. 53 zu verbinden.
- Am Seilerberg wegen der alten Buchenbestände.
- Der Eichelgarten in Kassel-Brasselsberg: Die Ausweisung als Kernfläche würde eine weitere Beschädigung des umlaufenden Walles bei der Holzernte verhindern.

Diese Stellungnahme wurde koordiniert und fachlich beraten durch das Zentrum für Biologische Vielfalt im Kasseler Becken und Umgebung (ZeBiViKS e.V.).

Für das Zentrum für Biologische Vielfalt im Kasseler Becken und Umgebung (ZeBiViKS e.V.): Klaus Schmied, für die Kreisarbeitsgruppe Kassel-Stadt der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH): Jochen Wulforth, für den Kreisverband Kassel des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND): Otto Löwer, für die Bürgerinitiative Pro Habichtswald: Ingrid Pee.